

Bundesgesetzblatt ²⁸⁹

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 8. März 1999

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 99	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen FNA: 7110-7	290
1. 3. 99	Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der „Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar“ mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen FNA: neu: 7110-16	291
1. 3. 99	Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen FNA: neu: 7110-17	292
3. 3. 99	Dritte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung FNA: 111-5-4	293
3. 3. 99	Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatGAussV) FNA: 7860-9	300
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündigungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6	301
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	302
<hr/>		

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen
Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das
Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen**

Vom 1. März 1999

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 985), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Februar 1994 (BGBl. I S. 304) geändert worden ist, wird die Angabe „30. September 1998“ durch die Angabe „30. September 2006“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. März 1999

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

**Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der
„Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar“ mit den Zeugnissen
über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen**

Vom 1. März 1999

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Die bis zum 31. Dezember 2006 von der „Erwin-Stein-Schule, Staatliche Glasfachschule Hadamar“ erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlußprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt. Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtungsbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf die Fachrichtung.

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Staatlichen Glasfachschule Hadamar	Ausbildungsberuf entsprechend der Anlage A zur Handwerksordnung, für den gleichgestellt wird
Abschlußprüfung als Glaser/Glaserin	Glaser/Glaserin des Gewerbes Nummer 72 „Glaser“
Abschlußprüfung als Glasveredler/Glasveredlerin in den Fachrichtungen – Schliff – Gravur	Glasveredler/Glasveredlerin in den Fachrichtungen – Schliff – Gravur des Gewerbes Nummer 73 „Glasveredler“
Abschlußprüfung als Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin	Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin im Gewerbe Nummer 75 „Glasbläser und Glasapparatebauer“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. März 1999

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

**Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der
Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das
Bestehen der Abschluß- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen**

Vom 1. März 1999

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, und auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Die bis zum 31. Dezember 2006 von der Staatlichen Zeichenakademie Hanau erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlußprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Staatlichen Zeichenakademie Hanau	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird
Abschlußprüfung als Edelsteinfasser/Edelsteinfasserin	Edelsteinfasser/Edelsteinfasserin
Abschlußprüfung als Goldschmied/Goldschmiedin	Goldschmied/Goldschmiedin im Gewerbe Nummer 37 „Gold- und Silberschmiede“ der Anlage A zur Handwerksordnung
Abschlußprüfung als Silberschmied/Silberschmiedin	Silberschmied/Silberschmiedin im Gewerbe Nummer 37 „Gold- und Silberschmiede“ der Anlage A zur Handwerksordnung

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. März 1999

**Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke**

Dritte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung

Vom 3. März 1999

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Europawahlordnung

Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Anlage 2A (zu § 17a Abs. 2) wird wie folgt gefaßt:
„Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger sowie Versicherung an Eides Statt“.
 - b) Nach der Angabe zu Anlage 2A (zu § 17a Abs. 2) wird folgende Angabe eingefügt:
„Anlage 2B
(zu § 17a Abs. 5)
Einheitliches Formular
für den Informationsaustausch
zwischen den Mitgliedstaaten“.
2. § 17a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Sind alle in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, übermittelt die Gemeindebehörde der vom Herkunfts-Mitgliedstaat benannten Stelle das einheitliche Formular für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nach Anlage 2B.“
 - b) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.
3. Dem § 27 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; statt dessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.“
4. In § 81 Abs. 3 wird folgende neue Nummer 2b eingefügt:
„2b. die einheitlichen Formulare für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten (Anlage 2B),“.
5. § 87 wird wie folgt gefaßt:

„§ 87
Übergangsregelung

(1) Anträge von Unionsbürgern gemäß § 17a, die zur Eintragung in das Wählerverzeichnis geführt

haben, dürfen entgegen § 83 nicht vernichtet werden; sie sind gesondert aufzubewahren.

(2) Der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nach § 17a Abs. 5 Satz 3 kann auch durch Versand von Disketten gemäß den Empfehlungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erfolgen. Diese Empfehlungen können bei den Landeswahlleitern angefordert werden.“

6. Die Anlage 2 (zu § 17 Abs. 5) wird wie folgt geändert:

- a) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Deutsche – Erstausfertigung – wird wie folgt geändert:
 - aa) Auf der Vorderseite wird unter Nummer 13 die Zahl „10“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - bb) Auf der Rückseite wird unter Nummer 5.3 das Wort „Zehnjahresfrist“ durch die Angabe „25-Jahresfrist“ ersetzt.
- b) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Deutsche – Zweitausfertigung – wird wie folgt geändert:
 - aa) Auf der Vorderseite wird unter Nummer 13 die Zahl „10“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - bb) Auf der Rückseite wird die Anschrift wie folgt gefaßt:
„Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden“.
- c) Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides Statt wird wie folgt geändert:
 - aa) Unter Nummer 1 werden die Wörter „der Oberstadtdirektor“ durch die Wörter „die Oberbürgermeisterin“ ersetzt.
 - bb) Unter Nummer 2 wird im zweiten Absatz, dritter Spiegelstrich das Wort „zehn“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - cc) Der Text unter Nummer 11 wird wie folgt neu gefaßt:
„Außer der Bundesrepublik Deutschland sind z. Zt. **Mitgliedstaaten des Europarates:** Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.“

- dd) Der Text unter Nummer 12 wird wie folgt neu gefaßt:

„Außer der Bundesrepublik Deutschland sind z. Zt. **Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.“

7. Die Anlage 2A wird wie folgt geändert:

- a) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger – Erstausfertigung – wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird die Angabe „– Erstausfertigung –“ gestrichen.
- bb) Auf der Vorderseite werden in dem auf die Überschrift folgenden Ausfüllhinweis im ersten Spiegelstrich die Wörter „in dreifacher Ausfertigung“ und zweiter Spiegelstrich „– trennen Sie nicht das Blatt „Erstausfertigung“ von den Blättern „Zweitausfertigung“ und „Drittausfertigung““ gestrichen.

- cc) Die Rückseite wird wie folgt geändert:

- aaa) Am Beginn werden nach dem Wort „Rückseite“ die Wörter „der Erstausfertigung“ gestrichen.
- bbb) Unter Nummer 6 werden die Wörter „der Drittausfertigung des Antrags“ durch die Wörter „des einheitlichen Formulars für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten“ ersetzt und die Wörter „Übersendung der Zweitausfertigung an die vom Herkunfts-Mitgliedstaat angegebene Stelle“ gestrichen.

- b) Das Formular „Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger – Zweitausfertigung –“ und das Formular „Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger – Drittausfertigung –“ werden gestrichen.

- c) Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides Statt für Unionsbürger wird wie folgt geändert:

- aa) Unter Nummer 1 wird die Angabe „§ 17a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 17a Abs. 3“ ersetzt.
- bb) Unter Nummer 2 wird die Angabe „(mit zwei Durchschriften)“ gestrichen.
- cc) Der Text unter Nummer 12 wird wie folgt neu gefaßt:

„Vergleiche unter ② und ⑨“

Außer der Bundesrepublik Deutschland sind z. Zt. **Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.“

8. Nach Anlage 2A wird die im Anhang zu dieser Verordnung abgedruckte Anlage 2B eingefügt.

9. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

10. In Anlage 5 (zu § 19 Abs. 1) werden unter Nummer 6 das Wort „Post“ durch die Wörter „Deutsche Post AG“ und die Wörter „im Bereich der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „innerhalb der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

11. Anlage 6 (zu § 19 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

- a) Im zweiten Absatz wird das Wort „hier“ durch die Wörter „im Bundesgebiet“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 1.2 Buchstabe b wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 zweiter Anstrich werden die Wörter „der Datenerfassung für den“ durch das Wort „dem“ und die Angabe „Zweigstelle Berlin, Postfach 276, D-10124 Berlin“ durch die Angabe „65180 Wiesbaden“ ersetzt.

12. In Anlage 8 (zu § 25) wird im dritten Textabschnitt das Wort „Eigenhändige“ gestrichen, und nach den Wörtern „beauftragten Bediensteten der Gemeinde“ wird die Angabe „/kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen“ eingefügt.

13. Anlage 10 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4) wird wie folgt geändert:

- a) Auf der Vorderseite des Wahlbriefumschlags werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.
- b) In der Fußnote 5 werden die Wörter „postamtlichen Verzeichnis“ durch die Wörter „Postleitzahlenbuch der Deutschen Post AG“ ersetzt.
- c) In der Fußnote 6 wird das Wort „Tertia“ durch die Angabe „Versalhöhe 2,5 bis 4,7 mm“ ersetzt.

14. Anlage 11 (zu § 27 Abs. 3) wird wie folgt geändert:

- a) Auf der Vorderseite wird Nummer 4 der Hinweise für Briefwähler wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Absatz wird das Wort „Post“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.
- bb) Im zweiten Absatz werden die Wörter „Im Bereich der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland“, das Wort „Post“ durch die Wörter „Deutsche Post AG“ und das Wort „Eilzustellung“ durch die Wörter „Post Express Brief“ ersetzt.
- cc) Im dritten Absatz werden die Wörter „des Bereichs der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- dd) Im vierten Absatz werden die Wörter „Deutsche Bundespost POSTDIENST“ durch die Wörter „Deutsche Post AG“ und das Wort „Zustellpostamt“ durch das Wort „Briefzentrum“ ersetzt.

- b) Auf der Rückseite wird unter Nummer 5 im Text die Angabe „zur Post geben (außerhalb des Bereiches der Deutschen Bundespost: frankiert)“ durch die Angabe „zur Deutschen Post AG geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert)“ und auf der Abbildung des roten Wahlbriefumschlags die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.
15. In Anlage 16A (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2a) wird die Angabe „(§ 6b Abs. 4 Nr. 1 oder 2 des Europawahlgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 6b Abs. 4 Nr. 1 oder 3 des Europawahlgesetzes)“ ersetzt.
16. In den Anlagen 17 und 18 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3) wird jeweils die Angabe „– zum Mitunterzeichner der Niederschrift.“ durch die Angabe „– zu Mitunterzeichnern der Niederschrift.“ ersetzt, und unter der sich anschließenden Unterschriftslinie wird jeweils eine zweite Unterschriftslinie mit der Angabe „(Vor- und Familienname)“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. März 1999

Der Bundesminister des Innern
Schily

Anhang

Anlage 2B

(zu § 17a Abs. 5)

Wahlen zum Europäischen Parlament 1999**Gemeindebehörde**

.....
.....
.....



.....
.....
.....
.....

(Bitte Anschrift der nationalen Behörde
des Herkunftsmitgliedstaates eintragen)

- ① Mitteilung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Wahlen zum Europäischen Parlament von Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Artikel 13, Richtlinie 93/109/EG des Rates)

Notification of entry into the electoral roll for EP elections of non-national EU citizens (article 13 council directive 93/109/EC)

Notification de l'inscription dans les listes électorales pour les élections au PE des citoyens EU ressortis-sants d'autres états membres (article 13 de la directive du conseil 93/109/CE)

- ② Name(n)/Surname(s)/Nom(s)/

.....

- ③ Vorname(n)/Given name(s)/Prénom(s)/

.....

- ④ Geburtsname/Maiden name/Nom de jeune fille/

.....

- ⑤ Geschlecht/Sex/Sexe/

.....

- ⑥ Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité/

.....

- ⑦ Geburtsdatum/Date of birth>Date de naissance/

.....

- ⑧ Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance/

.....

- ⑨ Gebietskörperschaft oder Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, wo der Wähler zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war/ Locality or constituency in the voter's member state on the electoral role of which the voter's name was last entered/ Localité ou circonscription dans l'Etat membre où l'électeur a été inscrit(e) en dernier lieu/

.....

- ⑩ Ist als aktiv Wahlberechtigter eingetragen für die Wahlen zum Europäischen Parlament 1999 in **Deutschland**/is registered as a voter for the 1999 European Parliament elections in **Germany**/est inscrit(e) comme électeur pour les élections au Parlement européen en 1999 en **Allemagne**/

Anlage 2B
 (zu § 17a Abs. 5)
 – Rückseite –

- ① Notificación de la inscripción en el censo electoral para las elecciones al Parlamento Europeo de los ciudadanos de la Unión residentes en un Estado miembro del que no sean nacionales (Artículo 13, Directiva 93/109/CE del Consejo)/
 Anmeldelse af indskrivning på valgliste ved valg til Europa-Parlamentet for EU-borgere, der har bopæl i en medlemsstat, hvor de ikke er statsborgere (Artikel 13, Rådets Direktiv 93/109/EF)/
 Ειδοποίηση εγγραφής στον εκλογικό κατάλογο για τις εκλογές του ΕΚ από τους πολίτες της Ένωσης που κατοικούν σε ένα κράτος μέλος του οποίου δεν είναι υπήκοοι (Άρθρο 13, Οδηγία 93/109/EK του Συμβουλίου)/
 Faisnéis ar chlárú ar an clár toghchánach maidir le toghcháin don Pharlaimint na hEorpa de shaoránaigh AE ina gconaí i Bhallstát eile (Aireagal 13, Treorach don Comhairle 93/109/CE)/
 Notifica dell'iscrizione nelle liste elettorali per le elezioni al Parlamento europeo di cittadini comunitari che risiedono in uno Stato membro di cui non sono cittadini (Articolo 13, Direttiva 93/109/CE del Consiglio)/
 Toezending van de gegevens betreffende de inschrijving van EU burgers die verblijven in een Lid-Staat waarvan zij geen onderdaan zijn op de kiezerslijst voor de Europese verkiezingen (Artikel 13, Richtlijn 93/109/EG van de Raad)/
 Notificação da inscrição nos cadernos eleitorais das eleições para o Parlamento europeu de cidadãos da UE residentes num Estado-membro de que não tenham a nacionalidade (Artigo 13º, Directiva 93/109/CE do Conselho)/
 Ilmoitus sellaisten unionin kansalaisten, jotka ovat toisen jäsenvaltion kansalaisia, merkitsemisestä vaaliluetteloon Euroopan parlamentin vaaleja varten (13 artikla, Neuvoston direktiivi 93/109/EY)/
 Meddelande om upptagande av unionsmedborgare, som är medborgare i andra medlemstater, i röstlängden vid Europaparlamentsvalet (Artikel 13, Rådets direktiv 93/109/EG)
- ② Apellido/Eternavn/Επώνυμο/Sloinne/Cognome/Naam/Apelido/Sukunimi/Efternamn.
- ③ Nombres/Fornavne/Ovόματα/Réamhainn (neacha)/Nome proprio/Voornamen/Nomes/Etunimet/Förnamn.
- ④ Apellido de soltera/Pigenavn/Πατρικό όνομα/Sloinne Chile/Cognome da nubile/Meisjesnaam/Apelido de solteira/Tyttönimi/Flicknamn
- ⑤ Sexo/Køn/Φύλο/Gnées/Sesso/Geslacht/Sexo/Sukupuoli/Kön
- ⑥ Nacionalidad/Nationalitet/Υπηκοότητα/Náisiúntacht/Cittadinanza/Nationaliteit/Nacionalidade/Kansalaisuus/Nationalitet
- ⑦ Fecha de nacimiento/Fødselsdato/Ημερομηνία γέννησης/Dáta breithe/Data di nascita/Geboortedatum/Data de nascimento/Syntymääika/Födelsedatum.
- ⑧ Lugar de nacimiento/Fødested/Tόπος γέννησης/Áit bhreithe/Luogo di nascita/Geboorteplaats/Local de nascimento/Syntymäpaikka/Födelseort.
- ⑨ La entidad local o la circunscripción del Estado miembro de origen en cuyo censo electoral el elector estuvo inscrito en último lugar/
 I hvilken valgkreds eller i hvilket afstemningsområde vedkommende eventuelt senest var optaget på valglisten i hjemlandet/
 Δήμος-κοινότητα ή περιφέρεια στον εκλογικό κατάλογο της οποίας ήταν εγγεγραμμένος τελευταία στο κράτος μέλος καταγωγής/
 Ionad nó ceantar toghlach in a bhfuil a ainm cláraithe ar an clár toghchánach is deanaí/
 La collettività locale o circonscrizione dello Stato membro di origine nelle cui liste elettorali è stato iscritto da ultimo/
 Plaats of kieskring in de Lid-Staat van herkomst waar de betrokkenen de laatste maal was ingeschreven op de kiezerslijst/
 Cadernos eleitorais da autarquia local ou círculo eleitoral no Estado-membro de origem em que tenha estado inscrito em último lugar/
 Se vaalipiiri tai äänestysalue kotivatiossa jonka vaaliluetteloon hänet on viimeksi merkitty/
 Den valkrets eller det område i hemstaten där väljaren senast var upptagen i en röstlängd
- ⑩ inscrito como elector para las elecciones al Parlamento Europeo de 1999 en/(indicar solamente el Estado miembro) optaget som vælger ved valg til Europa-Parlamentet i 1999 i/(kun medangivelse af Medlemsstaten)
 έχει εγγραφεί ως ψηφοφόρος για τις εκλογές του Ευρωπαϊκού Κοινοβουλίου 1999 στη(ο)/(σημειώσατε μόνο το Κράτος μέλος)
 a bhfuil chláraithe mar toghdóir don toghchán i gcóir Pharlaimint na hEorpa sa bhliain 1999 sa(n) (i)/(chur in iúl ach an Ballstát)
 è iscritto in qualità di elettore alle elezioni del Parlamento europeo del 1999 in/ (indicare lo Stato membro)
 is ingeschreven als kiezer voor de verkiezingen voor het Europese Parlement van 1999 in/(vermeldt enkel de Lid-staat)
 está inscrito como eleitor comunitário nas eleições para o Parlamento Europeu de 1999 em/(indicar o Estado-membro)
 on rekisteröity valitsijaksi Euroopan parlamentin vuoden 1999 vaaleihin/ (ainoastaan Jäsenvaltio ilmoitettava)
 har upptagits i röstlängden som väljare vid 1999 Europaparlamentsvalet/ (endast Medlemsstaten meddelas).

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1)
– Seite 1 –

Wahlbenachrichtigung (bis zu 235 × 125 mm = DIN B6/DL) ¹⁾ ²⁾		
<p>Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum <i>Europäischen Parlament</i>³⁾</p> <p>Wahltag: Sonntag, der Wahlzeit: 8.00 Uhr bis Uhr</p>	<p>⁴⁾ Deutsche Post AG Entgelt bezahlt 53111 Bonn</p> <p>Nicht nachsenden, bitte mit neuer Anschrift zurück! Wenn unzustellbar, zurück.</p> <p>5) Herrn/Frau</p>	
<p>Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis – Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis – oder Reisepass bereit.</p> <p>Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Kreises/Ihrer kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist, daß einer der im rückseitigen Wahlscheinantrag genannten Gründe vorliegt (Hinweis zu Rückseite Nr. 2: Der 34. Tag vor der Wahl ist der). Wahlscheinanträge – die auch mündlich, aber nicht fernmündlich gestellt werden können – werden nur bis zum 18.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr entgegengenommen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.</p>		
5) Stadt Bonn Die Oberbürgermeisterin	Wahlraum: Schulgebäude Agnesstraße 1 53225 Bonn	Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr. 316/00345

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung als Infopost-Standard in Kartenform (automationsgerechte Gliederung siehe Seite 2). Auf der Kartenrückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 4) aufzudrucken.

²⁾ Bei Versendung als Infopost-Standard darf die Karte bis zu den o. a. angegebenen Maßen groß sein:

Mindestmaß: Länge 140 mm, Breite 90 mm

Höchstgewicht: 20 g

Papierstärke (Flächengewicht): mindestens 150 g/m², höchstens 500 g/m².

Die Länge beträgt mindestens das 1,41fache der Breite. Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung soll mit den Automationsbeauftragten der zuständigen Niederlassungen abgestimmt werden.

³⁾ Muster der Wahlbenachrichtigung kann auch – soweit möglich – für Kommunalwahlen verwendet werden.

⁴⁾ Der Freimachungsvermerk laut Muster darf nur bei Beförderung durch die Deutsche Post AG verwendet werden. Bei anderen Beförderungsarten ist dieser ggf. zu streichen.

Er entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen. In diesem Fall ist links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz „Entgelt bezahlt“ anzubringen.

Die Mindestmaße des Freimachungsvermerks betragen 35 mm in der Länge und 18 mm in der Breite.

Die Sendungen können entgeltmäßig als Infopost-Standard versandt werden, wenn je Einlieferung

a) mindestens 4 000 Sendungen nach Postleitzahlen in aufsteigender oder absteigender Reihenfolge geordnet oder

b) mindestens 250 Sendungen für dieselbe Leitregion (Übereinstimmung der ersten beiden Stellen der Postleitzahl) nach Postleitzahlen in aufsteigender oder absteigender Reihenfolge geordnet oder

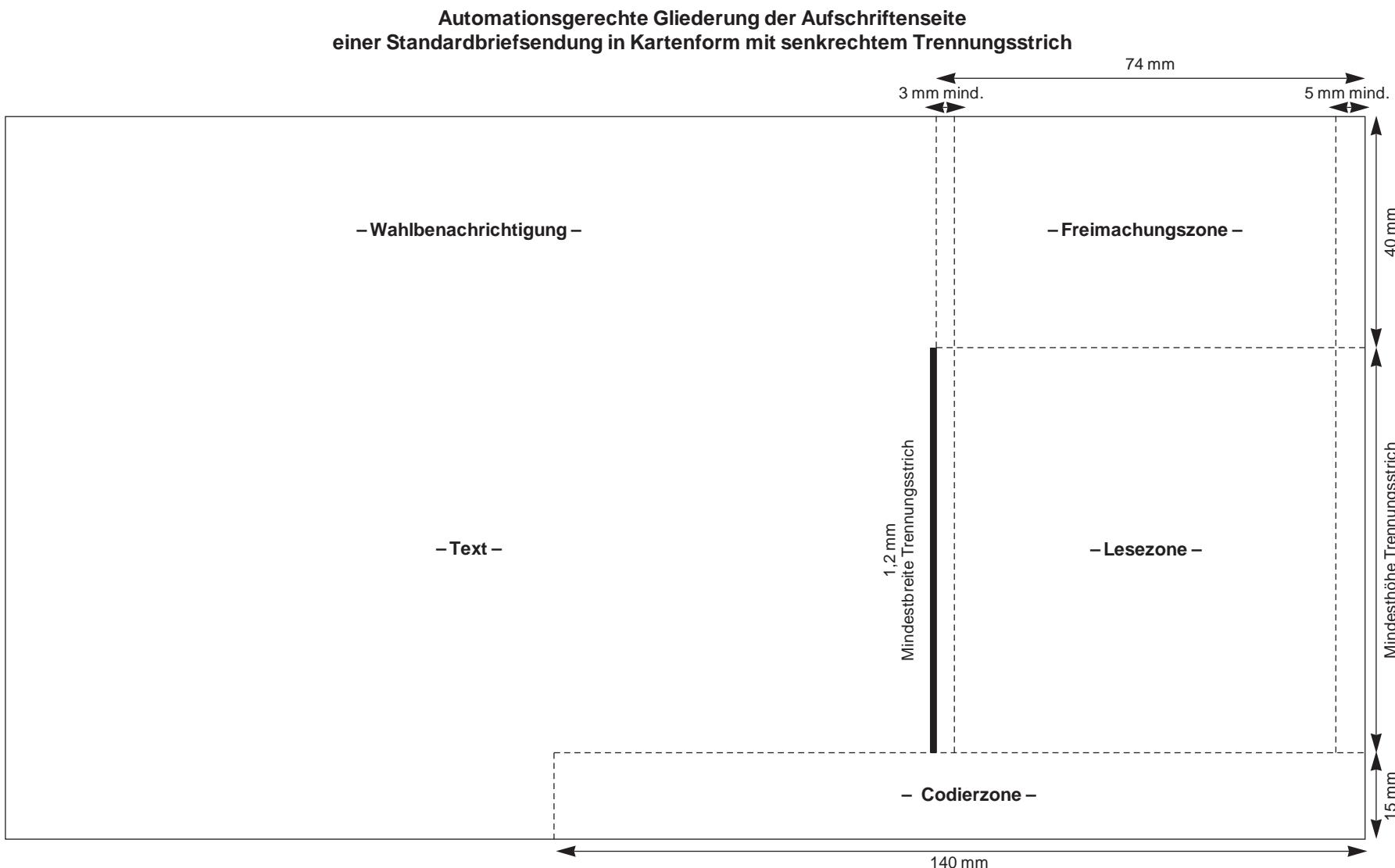
c) mindestens 50 Sendungen für den Leitbereich (Sequenz von Postleitzahlen) der Einlieferungsstelle nach Postleitzahlen in aufsteigender oder absteigender Reihenfolge geordnet, z. B. Leitbereich Bonn mit der Postleitzahl-Sequenz 53000 bis 53359.

Auskünfte erteilen die Geschäftskundenberater in den Direkt-Marketing-Centern.

⁵⁾ Absender- und Anschriftangaben können in beliebiger, maschinenlesbarer Herstellungsart eingetragen werden.

Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Wahlbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Wahlbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Infopost-Standard bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen.

Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Wahlbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.



Freimachungszone: Die Freimachungszone befindet sich in der rechten oberen Ecke der Aufschriftseite. Sie ist mindestens 74 mm lang und 40 mm breit. Diese Zone ist ausschließlich für die Freimachung und für postalische Stempelabdrucke vorgesehen. Postwertzeichen und Stempelabdrucke dürfen nicht in die Lesezone hineinragen.

Lesezone: In der Lesezone steht die Aufschrift. Ihr Abstand vom oberen Rand der Sendung beträgt 40 mm, vom unteren Rand 15 mm.

Codierzone: Die Codierzone befindet sich am unteren Rand der Sendung. Sie ist ab dem rechten Rand 140 mm lang und 15 mm breit. Die Codierzone muß frei von allen Angaben sowie von Unebenheiten sein.

**Verordnung
zur Aussetzung von
Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz
(AgrStatGAussV)**

Vom 3. März 1999

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Folgende Erhebungsmerkmale des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635) werden ausgesetzt:

1. für die Erhebung über die Bestände an Schweinen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Erhebungsmerkmale nach § 20 Nr. 2,
2. für die Erhebung über die überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen nach § 33 Abs. 2 die Erhebungsmerkmale nach § 34 Abs. 1 Nr. 4,
3. für die Erhebung über die Erzeugung vegetativen Vermehrungsgutes von Reben nach § 70 die diesbezüglichen Erhebungsmerkmale nach § 71 Abs. 1 Satz 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft und am 31. Juli 2002 außer Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft und am 31. August 2002 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. März 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 6, ausgegeben am 3. März 1999

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	122
25. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	123
25. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen	123
25. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	124
25. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	125
27. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	125
27. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	126
28. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	126
29. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	127
29. 1. 99	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der Meisterprüfungszeugnisse im Handwerk	130
29. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht sowie des Zusatzprotokolls hierzu	132
29. 1. 99	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen	133
29. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	134
1. 2. 99	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	135
3. 2. 99	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	136
3. 2. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung des deutsch-kroatischen Abkommens über Soziale Sicherheit	138
4. 2. 99	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über die Lieferung hochangereicherten Urans für den Forschungsreaktor München II	138
4. 2. 99	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	140
4. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	142
4. 2. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens	143

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	145
5. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	145
5. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen	146
8. 2. 99	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	146
8. 2. 99	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	148
10. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)	150
10. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	151

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG
	– Ausgabe in deutscher Sprache –
	Nr./Seite vom

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

7. 1. 99	Verordnung (EG) Nr. 12/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrlizenzregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3566/90	L 4/1	8. 1. 99
7. 1. 99	Verordnung (EG) Nr. 13/1999 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1999 für Tomaten geltenden Interventionsschwelle	L 4/6	8. 1. 99
21. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 26/1999 des Rates zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen zu den Europa-Abkommen mit Litauen, Lettland und Estland für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse	L 5/1	9. 1. 99
21. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 27/1999 des Rates über autonome Übergangsmaßnahmen zu den Abkommen über Präferenzregelungen im Handel mit Polen, Ungarn, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Rumänien und Bulgarien für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse	L 5/7	9. 1. 99
8. 1. 99	Verordnung (EG) Nr. 37/1999 der Kommission zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1999 im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen	L 5/61	9. 1. 99

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
8. 1. 99 Verordnung (EG) Nr. 38/1999 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 5/62 9. 1. 99
8. 1. 99 Verordnung (EG) Nr. 39/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen	L 5/64 9. 1. 99
8. 1. 99 Verordnung (EG) Nr. 40/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1666/98 und (EG) Nr. 1641/98 zur Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Gerste und Roggen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle	L 5/65 9. 1. 99
11. 1. 99 Verordnung (EG) Nr. 45/1999 der Kommission zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung bestimmter Zusatzstoffe der Gruppe Coccidiostatika und andere Arzneimittel	L 6/3 12. 1. 99
18. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 48/1999 des Rates zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1999)	L 13/1 18. 1. 99
18. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 49/1999 des Rates zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen für 1999, ihrer Aufteilung auf die Mitgliedstaaten in Form von Quoten sowie bestimmter Fangbedingungen für bestimmte Bestände weit wandernder Fische	L 13/54 18. 1. 99
18. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 50/1999 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens (1999)	L 13/59 18. 1. 99
18. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 51/1999 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	L 13/67 18. 1. 99
18. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 52/1999 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter färöischer Flagge (1999)	L 13/71 18. 1. 99
18. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 53/1999 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	L 13/79 18. 1. 99
18. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 54/1999 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Grönlands (1999)	L 13/81 18. 1. 99
18. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 55/1999 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Islands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	L 13/84 18. 1. 99
18. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 56/1999 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter estnischer Flagge (1999)	L 13/86 18. 1. 99
18. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 57/1999 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Estlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	L 13/93 18. 1. 99
18. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 58/1999 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter lettischer Flagge (1999)	L 13/95 18. 1. 99
18. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 59/1999 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Lettlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	L 13/102 18. 1. 99
18. 12. 98 Verordnung (EG) Nr. 60/1999 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Litauens (1999)	L 13/104 18. 1. 99

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
 Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.
 Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 · 53003 Bonn
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
18. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 61/1999 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Litauens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	L 13/111	18. 1. 99
18. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 62/1999 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Polens (1999)	L 13/113	18. 1. 99
18. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 63/1999 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Polens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	L 13/120	18. 1. 99
Andere Vorschriften			
31. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen	L 359/1	31. 12. 98
5. 1. 99	Verordnung (EG) Nr. 14/1999 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 4/7	8. 1. 99
8. 1. 99	Verordnung (EG) Nr. 36/1999 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für die Einfuhren von Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die 1999 an Handelsmessen in der Gemeinschaft teilnehmen	L 5/57	9. 1. 99
8. 1. 99	Verordnung (EG) Nr. 46/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften	L 10/1	15. 1. 99
22. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 47/1999 des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	L 12/1	16. 1. 99
12. 1. 99	Verordnung (EG) Nr. 69/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2486/98 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1998/99	L 7/3	13. 1. 99
13. 1. 99	Verordnung (EG) Nr. 82/1999 der Kommission zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf bestimmte Einfuhren von gezüchtem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen und zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG	L 8/8	14. 1. 99
14. 1. 99	Verordnung (EG) Nr. 87/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	L 9/8	15. 1. 99